

	LIEFERANT	KUNDE
UNTERNEHMEN	CARTOTRENTINA SRL	CARL KLEIN GMBH
ADRESSE	Via della Rupe, 29 – 38017 Mezzolombardo (TN) - ITALY	August Gauer Str. 5 DE – 97318 KITZINGEN
ANSPRECHPARTNER	QMB Marco Galleazzo	Martin Schmidt
TEL.	0461.605600	09321/4850
E-MAIL	marco@cartotrentina.com	ms@carlklein.de

ERKLÄRT, DASS:

1. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Die dem oben genannten Kunden gelieferten Verpackungen, die nicht dazu bestimmt sind, in direkten Kontakt mit Lebensmitteln zu kommen, wurden bewertet und entsprechen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).

2. Gefährliche Stoffe (Art. 5 PPWR)

Die Materialien halten die vorgeschriebenen Grenzwerte ein, insbesondere:

- Der Gesamtgehalt an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom überschreitet nicht 100 mg/kg.
- Die Verpackung entspricht den spezifischen Beschränkungen für PFAS-Substanzen (wir bestätigen, dass weder wir noch unsere Lieferanten absichtlich PFAS zusetzen).

3. Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß Artikel 6 PPWR

- Ist die Verpackung recyclingfähig? Ja
- Welche Papierarten werden verwendet? 70/75% Recyclingfaser - 30/25% reine Frischfaser

4. Anforderungen an den Mindestanteil an recyceltem Kunststoff in Kunststoffverpackungen gemäß Artikel 7 PPWR

- Nicht zutreffend, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt werden.

5. Anforderungen an biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen gemäß Artikel 8 PPWR

- Nicht zutreffend, da die von uns gelieferten Verpackungen aus Wellpappe hergestellt werden.

6. Anforderungen an kompostierbare Verpackungen gemäß Artikel 9 PPWR

- Ist die Verpackung kompostierbar? Nicht zutreffend. Die gelieferten Verpackungen sind ausschließlich für das Recycling im Papier- und Kartonkreislauf konzipiert und bestimmt (vgl. Art. 6 PPWR) und werden nicht als kompostierbare Verpackungen in Verkehr gebracht.

7. Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen gemäß Artikel 10 PPWR (gültig ab 2030)

- Sind alle Verpackungen auf den minimalen Materialeinsatz reduziert? Ja

8. Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen gemäß Artikel 11 PPWR

- Sind alle ab dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebrachten Verpackungen wiederverwendbar? Nein. Die gelieferten Verpackungen sind Einwegverpackungen, die darauf ausgelegt sind, die Recyclingfähigkeit (70/75% recycelt) gemäß den Anforderungen von Artikel 6 PPWR zu maximieren.

9. Anforderungen an die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß Artikel 12 PPWR (gültig ab 12.08.2028)

- Je nach Art der Verpackung wird diese mit dem entsprechenden PAP-Code gekennzeichnet, um lauffähig die Konformität mit den geltenden nationalen Vorschriften zur Umweltkennzeichnung zu gewährleisten. Zudem wird jeder Artikel mit unserer eindeutigen internen Codierung versehen, wodurch die absolute Rückverfolgbarkeit garantiert ist.

10. Rückverfolgbarkeit

Die Verpackungen sind identifizierbar durch:

- Charge / Produktionscode und sind bis zur entsprechenden technischen Dokumentation rückverfolgbar.

11. Unterstützung und Transparenz

Das Unternehmen verpflichtet sich:

- auf Anfrage Nachweise und technische Informationen bereitzustellen
- die gesetzlichen Verpflichtungen und Due-Diligence-Pflichten des Kunden zu unterstützen

12. Verpflichtung zur Konformität

Das Unternehmen garantiert die Aufrechterhaltung der Konformität mit den geltenden Vorschriften und verpflichtet sich, den Kunden im Falle wesentlicher Änderungen unverzüglich zu informieren.

ANLAGEN:

- FSC-Zertifizierung
- ISO 9001:2015 Zertifizierung

Mezzolombardo 22 - 06 - 2026

CARTOTRENTINA SRL

QMB - IT

Marco Gallan